

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgische Geschichte**

**Rüthning, Gustav**

**Bremen, 1911**

2. Die Landesbehörden.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-5291**

Prinzen Peter auch die Aussicht auf die Thronfolge in Oldenburg eröffnet. Er war aber nicht damit zufrieden, daß er nach dem Tode des Herzogs auf Grund seines Testamentes vom 4. April 1777 für den erkrankten Vetter nur als Administrator die Regentschaft führen sollte. Daran war jedoch nichts zu ändern. Er nahm seinen Wohnsitz in Hamburg und später in Rastede und traf oft als Gast am Eutiner Hofe ein. Von London, wo er sich aufhielt, als die Katastrophe des Veters eintrat, hatte er wiederholt Briefe voll herzlicher Teilnahme an die Eltern gerichtet und sich auch erboten, an ihren unglücklichen Sohn zu schreiben. Der Herzog meinte in einem Schreiben an Holmer vom 28. Dezember 1775, daß man dies nicht zurückweisen dürfe, aber dem Prinzen mit Material zur Hand gehen müsse, damit er das richtige Maß treffe. „Im ganzen muß ich meinen Neffen menagieren, wie ich es immer getan habe.“ Dem alten Herrn war das lebhaftere Naturell des Prinzen Peter bekannt, seine Aufrichtigkeit zog er keinen Augenblick in Zweifel. Der kranke Prinz traf nachher öfter in Eutin bei den Eltern zum Besuche ein, oder sie besuchten ihn. Der Vater verzeichnete jede Zusammenkunft in seinem Tagebuche, indem er zum Datum lakonisch „Mein Sohn“ hinzufügte. Schmerzlich war der Gegensatz zu dem Neffen, der in seiner Jugendkraft heranblühte, aber man gewöhnte sich doch an die Lage, die sich als unabänderlich herausgebildet hatte.

## 2. Die Landesbehörden.

Gleich nach dem Regierungsantritte des Herzogs Friedrich August stellte sich heraus, daß ihm der Geheime Rat von Salbern, auf dessen Empfehlung Holmer oldenburgischer Minister geworden war, auch in der Beordnung der obersten Landesbehörden die Wege hatte weisen wollen. Denn auf seine Veranlassung hatten die Regierungskanzlei und die Kammer in einer gemeinschaftlichen Sitzung am 7. Dezember 1773 beschlossen, daß die Arbeitsverteilung zwischen ihnen, wie sie seit Struensee durchgeführt war, wieder geändert und der Regierungskanzlei die Land-, Polizei- und Stadtsachen zugewiesen werden sollten. Dabei hatte jedenfalls Veders Einfluß mitgewirkt, der schon Struensee vergebens zu bestimmen versuchte, das Finanzkollegium in Kopenhagen in ähnlicher Weise zu entlasten, wie es nun in Oldenburg geschehen sollte. Aber die Klarheit der Scheidung zwischen Rechtspflege und Staatsverwaltung leuchtete so sehr ein, daß nun der Herzog durch die Verordnung vom 25. Februar 1774 jenen Beschluß wieder aufhob und alle Geschäfte, die zur Kammer gehörten, ihr nach wie vor überließ; die von der dänischen Regierung in neueren Zeiten gezogenen Grenzen

sollten auch fernerhin gelten.<sup>1)</sup> Im ganzen blieb also die Verwaltung, wie sie zuletzt zur dänischen Zeit gewesen war. Nur in einem wichtigen Punkte trat eine Änderung ein. Die Leitung des Staatswesens rückte von Kopenhagen nach Cutin. An die Stelle der deutschen Kammer in Kopenhagen trat das herzogliche Kabinett unter dem „dirigierenden Minister“, der in unmittelbarer Nähe des Herzogs seinen Amtssitz hatte und bisweilen zu längerem Aufenthalt nach Oldenburg kam. Das Kabinett wurde der Sammelpunkt der amtlichen Berichte der obersten Landeskollegien; die Akten der Kabinettsregistratur des Großherzoglichen Haus- und Zentralarchivs sind also eine vorzügliche Quelle der Geschichtsforschung. Holmer war Oberlanddrost und hatte als Minister großen Einfluß auf den Herzog Friedrich August. Die schleswig-holsteinischen Erbfolgeverhältnisse kannte er sehr genau. Kabinett und Kammer führten die Regierung, und die Anregungen der Räte fielen bei der einsichtsvollen Leitung des Kabinetts auf fruchtbaren Boden. Graf Holmer vertrat kein besonderes Ressort. Präsident des obersten Gerichtshofes war der Kanzleidirektor von Bahrendorff, sein Vertreter im Behinderungsfalle der Vizekanzleidirektor Wolters. Die kollegialische Behandlung blieb in der Regierungskanzlei, dem Konsistorium und der Kammer maßgebend; die Geschäfte dieser drei Kollegien wurden ähnlich wie die damalige preussische Provinzialverwaltung eingerichtet. Die Entscheidung in allen wichtigeren Kammerfachen ruhte formell beim Landesherrn, tatsächlich bei dem Minister von Holmer. Die Kammer nahm die Amtsrechnungen, die beiden Elsflether Zollrechnungen, die Brandkassenrechnungen, die Schlengen- und Stempelpapierrechnungen, die Zuchthaus- und die Stadtrechnungen ab und quittierte sie. Die Kammer- und Deichrechnungen wurden dem Kabinett abgelegt und nach befundener Richtigkeit vom Herzog selbst quittiert. In der Kanzleidirektion trat eine vereinfachte Geschäftsverteilung ein.

Schon 1700 waren alle Droststellen im Lande abgeschafft und dafür folgende vier Landgerichte als ordentliche und immer währende Gerichte eingeführt, die mit einem Landvogt, Assessoren und Gerichtsschreiber ordnungsmäßig besetzt wurden: 1. Das Landgericht zu Oldenburg, von Elsfleth hierher verlegt, wurde für die vier Geestvogteien: Hausvogtei Oldenburg, Wüstenland, Hatten, Wardenburg, und die vier Marschvogteien: Moorriem, Oldenbroß, Strückhausen, Hammelwarden beordnet. Landvogt von Oldenburg war in den ersten Jahrzehnten der gottorpischen Regierung der Stiftsamtmann von Veder. 2. Das Landgericht von Ovelgönne umfaßte das Stadland mit den Vogteien Holzwarden,

<sup>1)</sup> C. C. O., Suppl. III, S. 375, und Aa. Kab. Reg. Old. II, 16, 1, II, 46, 1. —

Rodenkirchen, Abbehausen und Stollhamm, und Butjadingen mit den Vogteien Eckwarden, Burhave, Blegen, 3. das Landgericht zu Neuenburg die Vogteien Jade-Schweiburg und Zwischenahn und die Ämter Alpen (Hausvogtei Alpen und Vogtei Westerstede), Neuenburg (Vogteien Bochhorn und Zetel) und Rastede (Kirchspiele Rastede und Wiefelstede). 4. Das Landgericht zu Delmenhorst umfaßte die Hausvogtei Delmenhorst mit den Vogteien Ganderkesee, Hude, Schoenemoor, Hasbergen, ferner die Vogtei Stuhr und Stedingen mit den Vogteien Berne und Alteneesch. Zu diesen vier Landgerichten kamen noch 5. das Amtsgericht Schwei, 6. das Amtsgericht Land Würden, 7. das Stadtgericht des Magistrats zu Oldenburg mit der Strafgerichtsbarkeit, 8. das Stadtgericht Delmenhorst, 9. das Amtsgericht zu Varel. Alle neun Untergerichte hatten die erste Instanz. Recht gesprochen wurde in der Stadt Oldenburg nach dem verliehenen bremischen Recht, im Amte Ovelgönne nach dem Stad- und Butjadinger Landrecht, sonst teils nach dem Corpus constitutionum Oldenburgensium, dessen dritten Ergänzungsband der Archivar Schloifer am Anfange der Regierung Friedrich Augusts herausgab, teils nach ungedrucktem Gewohnheitsrecht, das auf der Grundlage des Sachsenspiegels erwachsen war. Soweit diese Rechte nicht entgegenstanden, und für Freie und Kanzleiansässige ausschließlich, galt das gemeine Recht des Reiches, d. h., das römische Recht des Corpus iuris civilis et canonici und die Reichsgesetze, nach dem Grundsatz: Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.<sup>2)</sup>

Unter den Landgerichten standen die Amtsvögte in je zwei verbundenen Vogteien, sie hatten in unzweifelhaften (liquidis) Sachen bis zu 12 Talern zu richten, alle anderen Fälle gehörten vor das Landgericht. Sie waren die Hebungsbeamten, hatten die Polizei und das Reichswesen und vollstreckten auf Erfordern der Landgerichte die von diesen gefällten Urteile. Die Amtsvögte von Schwei, das erst durch den Oldenburger Traktat an Oldenburg gekommen war, und von Land Würden standen den Landvögten der Landgerichte in der Rechtsprechung als erste Instanz gleich, waren aber sonst Verwaltungsbeamte wie die anderen Amtsvögte. Im Amte Varel hatte der Landesherr die Territorial- und Episkopalgewalt. Die Berufung ging von Varel an die oldenburgische Regierungskanzlei, aber erst in Sachen von 200 Talern an, im Landgerichte Ovelgönne geschah dies von 50 Talern, in den übrigen Marschen von 24, auf den Geesten von 12 Talern an.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> Schloifer, Magazin III, 117 ff. Vgl. Schröder, R., Rechtsgeschichte, S. 789, 790.  
<sup>3)</sup> Schloifer im Magazin III, 121 und Staatsbeschreibung Mscr. Oldenb. generalia, S. 775.